

BL_GERICHTE 810 2024 125 vom 29. Januar 2025

BL Gerichte, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2024_125

FR: BL_GERICHTE 810 2024 125 du 29 janvier 2025

IT: BL_GERICHTE 810 2024 125 del 29 gennaio 2025

Regeste

Gewässerraumausscheidung / Kriterien bei der Bestimmung von dicht überbautem Gebiet / Kriterien für Verzicht auf Gewässerraumausscheidung bei einer Dole und Voraussetzungen an Interessenabwägung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Die Nichtgenehmigung von kommunalen Nutzungsplanungen gilt nach ständiger Rechtsprechung als aufsichtsrechtliche Massnahme des Kantons, zu deren Anfechtung die Gemeinde nach Art. 47 Abs. 1 lit. c VPO legitimiert ist. Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde verdrängt in diesem Bereich die Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie nach § 41 VPO (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 7. September 2022 [810 21 147] E. 1; KGE VV vom 4. November 2020 [810 20 65] E. 1; KGE VV vom 8. Mai 2019 [810 18 153] E. 1.2). Die Beschwerdeführerin ist demnach befugt, gegen die Nichtgenehmigung des in der kommunalen Planung nicht bzw. nur reduziert ausgeschiedenen Gewässerraums verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zu erheben. Da auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2.1. Die Kognition des Kantonsgerichts ist gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO grundsätzlich auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts beschränkt. Nach Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 hat das kantonale Recht allerdings die volle Überprüfung von Verfügungen und Nutzungsplänen durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten. Beurteilt der Regierungsrat die Nutzungsplanung nicht im Rahmen des Rechtsmittel-, sondern des Genehmigungsverfahrens, so liegt keine diesen Anforderungen genügende volle Überprüfung vor. Das Kantonsgericht hat in diesen Fällen von Bundesrechts wegen als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz eine freie Ermessens- und Zweckmässigkeitskontrolle vorzunehmen, auch wenn ihm eine solche im Allgemeinen nicht zusteht (KGE VV vom 7. September 2022 [810 21 147] E. 2; KGE VV vom 4. November 2020 [810 20 65] E. 2.3; KGE VV vom 19. Oktober 2016 [810 15 257] E. 2.3; KGE VV vom 23. Januar 2013 [810 11 146] E. II.1.4; KGE VV vom 10. April 2013 [810 12 270] E. 2.3). 2.2. Nach § 31 RBG können innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprachen gegen die Zonenvorschriften erhoben werden (Abs. 2). Die Einsprachen sind vom Gemeinderat so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über

die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde (Abs. 3). Vorliegend hatte der Regierungsrat nicht über unerledigte Einsprachen nach § 31 Abs. 3 RBG zu entscheiden, da alle Einsprachen (Einsprache einer Privatperson, der Natur- und Landschaftsschutzkommission des Kantons Basel-Landschaft [NLK] und des Vereins Pro Natura Baselland) im Verständigungsverfahren zurückgezogen wurden. Damit hat der Regierungsrat die Nutzungsplanung nicht im Rahmen des Rechtsmittel-, sondern des Genehmigungsverfahrens beurteilt, weshalb dem Kantonsgericht die volle Überprüfungscompetenz im Sinne von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG zusteht. Im Übrigen gilt dies unabhängig davon, ob der Regierungsrat die Zonenvorschriften nur auf ihre Rechtmässigkeit oder, da auch kantonale Anliegen betroffen sind, gemäss § 32 Abs. 5 RBG zudem auf ihre Zweckmässigkeit überprüft hat (KGE VV vom 23. Januar 2013 [810 11 146] E. II.1.4).

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.